



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI  
DES KANTONS SOLOTHURN

Polizei Kanton Solothurn  
Rechtsdienst  
Werkhofstrasse 33  
4503 Solothurn

Solothurn, 27. September 2006/id

## Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

1. **Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei**
2. **Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie**
3. **Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes**

---

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

### 1. **Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei**

#### 1.1 **Schaffung der Polizeilichen SicherheitsassistentInnen (§§8,10,18)**

Wir stimmen der Schaffung von PSA zu, ist dies doch eine Forderung der SP-Fraktion. Die Verankerung dieser neuen polizeilichen Funktion auf Gesetzesstufe scheint uns angemessen. Wir halten es für richtig – wie dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist – die Tätigkeiten der PSA auf einfache hoheitliche Sicherungsaufgaben zu beschränken und deren Tätigkeitsgebiet klar zu regeln. Ebenso ist es sachgerecht, in Einzelfälle und auf Anordnung des Kommandos weitere Einsatzgebiete vorzusehen, um bei Polizeieinsätzen den operativen Handlungsspielraum gewährleisten zu können. Keinesfalls dürfen die PSA jedoch bei Ordnungsdiensten eingesetzt werden. Der vorgesehenen Regelung bezüglich Bewaffnung (keine Schusswaffe) stimmen wir zu. Aus unserer Sicht zwingend ist die Ausbildung der PSA an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch; damit ist gewährleistet, dass diese nach anerkannten Standards und Kriterien ausgebildet sind.

**Unter diesen Voraussetzungen und Einschränkungen stimmen wir der Schaffung von Polizeilichen SicherheitsassistentInnen zu.**

#### 1.2 **Gemeinsame Patrouillen mit dem Grenzwachtkorps (§24)**

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für gemeinsame Patrouillen mit dem Grenzwachtkorps wird aus unserer Sicht die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols gerade im grenznahen Raum verbessert. Deshalb stimmen wir der vorgesehenen Regelung zu. Im Hinblick auf die anzupassende Vereinbarung mit dem

Grenzwachtkorps halten wir aber fest, dass gemeinsame Patrouillen in Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben nur unter der Leitung bei einem Kantonspolizisten liegen sollen und dass Angehörige des Grenzwachtkorps nur sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen dürfen.

**Unter diesen Voraussetzungen und Einschränkungen stimmen wir gemeinsamen Patrouillen mit dem Grenzwachtkorps zu.**

### 1.3 Wegweisungsartikel (§37)

Mit Ergänzungen im § 37 des Gesetzes über die Kantonspolizei schlägt der Regierungsrat vor, die Polizei zu ermächtigen, Personen von öffentlichen Plätzen „vorübergehend“ wegzuweisen oder fernzuhalten.

Bestimmte Personen oder Gruppen von einem öffentlichen Ort wegzuweisen, ist in einem liberalen Rechtsstaatsgrundsätzlich ein sehr heikler Eingriff in die Grundrechte, denn die Betroffenen machen sich durch ihre alleinige Anwesenheit ja keiner Straftat schuldig. Auch kann man sehen, dass bisher nur grössere Kantone und Städte solche Regelungen eingeführt haben, wo die Problematik der Szenenbildung sicher eine viel virulentere Rolle spielt. Andererseits ist festzustellen, dass gerade in unseren Kleinstädten die öffentlichen Plätze im Sinne der allgemein gerne genutzten Aufenthaltsorte eher beschränkt sind. So ist z. B. in Olten der Aarezugang sehr vereinzelt möglich und eine „Beschlagnahmung“ durch einzelne Gruppen oder Personen führt in der Praxis zu einer Ausgrenzung der grossen Mehrheit.

Ein Wegweisungsartikel muss aus unserer Sicht die Bürgerfreiheit in doppeltem Sinne schützen: jene der „Normalbürger“ vor Belästigungen, jene der „Störer“ vor allzu willkürlichen Behördeneingriffen.

Es gilt zu verhindern, dass Plätze, Strassen oder bestimmte Örtlichkeiten von einer Gruppe mit Beschlag belegt und anderen Nutzer vertrieben werden. Ziel ist es, den öffentlichen Raum allen Personen offen zugänglich zu lassen und Störungen der Nutzung zu beseitigen.

Obwohl wir daher grundsätzlich eine Einführung einer Möglichkeit zur Wegweisung bejahen, glauben wir nicht, dass mit diesem Instrument alle diesbezüglichen Probleme gelöst werden können. Insbesondere die klassischen Szenenbildungen von Randständigen können nicht alleine durch polizeiliche Befugnis zu deren Wegweisung gelöst werden.

Es ist auch zu hinterfragen, wer die „Öffentlichkeit“ im Sinne des § 37 ist. Die Problematik der Willkür ist nicht auszuschliessen und gerade im städtischen Raum kann z.B. die „Lärmproblematik“ zu vielen Interventionsaufforderungen an die Polizei führen. Für die Polizei muss die Situation bei der Einführung möglichst klar sein, um sie nicht ständig in die Rolle von Richtern zu drängen.

#### **Konkretisierung der Anwendungsmöglichkeit**

Aus dem beschriebenen Zielkonflikt - freie, liberale Gesellschaft einerseits und anerkannte Probleme von Szenenbildungen andererseits - muss eine Präzisierung der Anwendungsmöglichkeit erfolgen. Gerade das Beispiel des Kantons Zürich zeigt, dass eine zu freie Anwendungsmöglichkeit von rechts bis links unerwünscht ist. Zudem ist die Wegweisungsdauer von maximal drei Monaten zu überprüfen. Die aktuelle Gesetzesvorlage des Zürcher Regierungsrates sieht z.B. eine maximale Wegweisungsdauer von 14 Tagen vor.

**Wir können deshalb dem Anliegen im Sinne der Ausführungen zum Zweck (4.1.3.3) im Grundsatz und unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:**

- Änderung von §37 lit d:

- d) zu einer Ansammlung von Personen gehören,
  - von welcher für die Öffentlichkeit infolge des Verhaltens der Beteiligten Störungen oder Belästigungen ausgehen und
  - welche auf die Öffentlichkeit einschüchternd wirkt und
  - welche die Nutzung eines für die Allgemeinheit bestimmten Ortes behindert.

**- Änderung von §37 Absatz 2:**

...In den Fällen von Buchstabe d) kann die Polizei die Fernhaltung bis längstens 14 Tage schriftlich verfügen.

## **2. Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie**

### **2.1 Das Vermummungsverbot (§21 bis)**

Das Vermummungsverbot ist die Folge und Umsetzung von Aufträgen des Kantonsrates. Es beinhaltet ein generelles Vermummungsverbot auf Gesetzesebene. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Verbot die Anzahl begangener Straftaten nachhaltig abnehmen wird. Die SP unterstützt die Haltung des Regierungsrates, dass unsere Gesellschaft für die Vermummung und Anonymisierung kein Verständnis aufbringt. Das Bundesgericht hat das Vermummungsverbot als eine Materie erkannt, welche durch kantonale Erlasse geregelt werden darf. Das Verbot bezweckt vor allem den Schutz von Personen sowie privaten und öffentlichen Eigentums. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am friedlichen Verlauf von Demonstrationen. Das Verbot hilft der Polizei begangene Straftaten einzelnen Personen zuzuordnen und diese dafür zu bestrafen. Die Möglichkeit der aufgeführten Ausnahmen können wir vollumfänglich unterstützen.

Wir sehen die Notwendigkeit des Gesetzes als gegeben. Die Problematik ist eher in der Anwendung, respektive Ahndung des Vermummungsverbots gegeben. Deshalb müssen die vorgeschlagenen Absätze 2 und 3 von §21 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches unabdingbar Bestandteil einer Vorlage sein.

Insbesondere das in Absatz 3 verankerte Opportunitätsprinzip erlaubt es der Polizei, der jeweiligen Situation gemäss angemessen handeln zu können. Ein absoluter Zwang, das Vermummungsverbot jederzeit und in jedem Fall durchsetzen zu müssen, würde die gewollte Wirkung in ihr Gegenteil verkehren und gäbe Vermummungswilligen eine grosse Macht und Waffe in einer an sich friedlichen Menge.

**Unter diesen Voraussetzungen und Einschränkungen stimmen wir dem Vermummungsverbot zu. Insbesondere müssen Absatz 2 und 3 von §21 zwingend Bestandteil der vorgesehenen Regelung bleiben.**

## **3. Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes**

### **3.1 Videoüberwachung (§ 16)**

Die Bestimmungen im Datenschutzgesetz zur Videoüberwachung sollen die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen zur präventiven personenbezogenen Überwachung bestimmter öffentlicher, allgemeinzugänglicher Orte mittels Videokamera.

#### **3.1.1 Begriffliches**

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Begriff „Video“ nicht ein veraltet technischer Begriff ist. Heute gibt es eine vielfältige Form von technisch möglicher bildlicher Erfassung. Wenn schon eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, sollte auch ein Begriff verwendet werden, der die heutigen und die künftigen technischen Möglichkeiten der optisch-technischen Überwachung erfasst.

### 3.1.2 Zweck

Gemäss Botschaft soll die Bildaufzeichnung durch Behörden oder Amtsstellen dazu dienen, Orte mit erhöhtem Gefahrenpotential zum Zweck der Verhinderung von Straftaten zu überwachen. Gleichzeitig sollen auch gefilmte Täter identifiziert und bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden können. Ferner soll das Bildmaterial auch für Zivilprozesse und in Verwaltungsverfahren benutzen werden können.

Wir sind der Auffassung, dass es bei der vorliegenden Regelung einzig darum gehen kann, Straftaten zu verhindern. Dies entnehmen wir auch entsprechend aus den Ausführungen in der Botschaft. Der im Gesetzestext umschriebene Verwendungszweck „Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ geht über dieses Ziel hinaus und ist zu weit gefasst. Bildüberwachungen und -aufzeichnungen stellen einen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte (u.a. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung) dar. Es wird in der Botschaft völlig ausgeblendet, dass mittels Bildüberwachung und -registrierung systematisch Informationen gesammelt werden, ohne dass die Betroffenen im Einzelfall dazu einwilligen. Wer einen öffentlichen Raum betritt (und dieser ist öffentlich, weil er ja gerade von allen genutzt werden kann respektive durchquert werden muss), wird gefilmt und registriert, ohne dass er selber bestimmen kann, was mit dem Bildmaterial passiert. An diesem Umstand ändert auch die zwingende Vorschrift, dass Videoüberwachungen vor Ort bekannt zu machen sind, nichts.

Wir sind damit einverstanden, dass Videoüberwachung zu Verhinderung von Vergehen und Verbrechen, präventiv zur Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben und gegen Eigentum des Gemeinwesens unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden kann.

Jeder Übergriff mit Verletzungsfolgen für das Opfer ist eine Vergehen, jede Sachbeschädigung mit einer Schadenhöhe von über Fr. 300.- ebenfalls. Es ist von vorneherein unverhältnismässig und auch in Bezug auf die sog. öffentliche Sicherheit zweckwidrig wegen Übertretungen Personen zu überwachen. Ein falsch parkiertes Auto oder ein Nichtbenutzen des Fussgängerstreifens rechtfertigt eine Bildüberwachung von vornherein nicht. Die Verwendung und der Umgang mit derart sensiblen Daten, wie sie systematische Bildaufnahmen darstellen, muss bereits auf Gesetzesstufe klar geregelt werden.

In der Botschaft wird vorwiegend von der Verhinderung von Straftaten gesprochen. Im Gesetz wird die Bildüberwachung aber unter der Zweckbestimmung der öffentlichen Sicherheit auch zur Verwendung in Zivil- und Verwaltungsverfahren legitimiert. Es darf nicht sein, dass Bildaufnahmen von Behörden und Ämtern im Rahmen von Zivil- und Verwaltungsprozessen verwendet werden können, insbesondere da unter dem Titel „öffentliche Sicherheit“ alle Ursachen, welche zu Kriminalität führen, subsumiert werden können. Mit der Änderung des Datenschutzgesetzes sollen nun Videoaufnahmen explizit für Verfahren ausserhalb des Strafprozessrechts als Beweismittel eingesetzt werden können. Dies geht klar zu weit und ist in keiner Weise mit dem Zweck der öffentlichen Sicherheit zu rechtfertigen, welcher sich unserer Meinung nach nur auf die Verhinderung von unmittelbar drohenden Straftaten beziehen kann und nicht z.B. zur Bekämpfung von sozialen Missständen, was ohne weiteres auch unter den Begriff „Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ subsumiert werden könnte. Es darf nicht sein, dass Übertretungen des Verwaltungsstrafrechts oder die Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen des Gemeinwesens systematisch mittels Videoaufnahmen erfasst und geahndet werden. Diese Bestimmung eröffnet Tür und Tor für die systematische Verwendung von Bildaufnahmen in beliebigen Verfahren ausserhalb des Strafrechtes, was wir klar ablehnen. Eine Übergabe von Bildaufnahmen an die Strafbehörde, welche nach strafprozessualen Vorgaben Ermittlungen durchzuführen und die Rechte der Beschuldigten zu wahren hat, ist in Ausnahmefällen zweckdienlich und verhältnismässig. Wenn die Zweckbindung aber über das Strafverfahren hinausgeht, kann die einbringende Behörde im Rahmen von Verwaltungs- und Zivilprozessen, das Bildmaterial nach Belieben verwenden. Es genügt vollkommen, wenn unter dem Titel öffentliche Sicherheit unmittelbar drohende Straftaten (und zwar solche gegen Leib, Leben und Eigentum) verhindert werden können, eine weitere Zweckumschreibung lehnen wir ab.

Die Verwendung der aufgezeichneten Bilder darf ausserhalb der Strafverfolgung nicht im Belieben der Behörde liegen. Eine Weitergabe des Bildmaterials ist nur an die Strafbehörde zu rechtfertigen. Wir verlangen eine konkrete gesetzliche Grundlage, welche dem Rechnung trägt.

### 3.1.3 Zulässigkeit

Das Mittel der Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn alle anderen Massnahmen baulicher, personeller und sozialer Art geprüft wurden und nicht zum gewünschten Erfolg, nämlich der Verhinderung von Straftaten führen. Die Massnahme muss geeignet und erforderlich sein und muss die Grundsätze des Datenschutzgesetzes insbesondere wie sie in § 16 formuliert sind beachten. Diese Minimalanforderungen sind zu recht so im Gesetz verankert. Eine Risikoanalyse muss im konkreten Fall erstellt werden, damit der Einsatz einer solchen Überwachungsanlage auf das absolut Notwendige beschränkt wird bezüglich örtlichem wie auch zeitlichem Umfang. Die Rechte unbeteiligter Dritter auf Schutz ihrer Persönlichkeit sind vollumfänglich zu wahren. Es ist ausdrücklich im Gesetz aufzunehmen, dass die Daten von unbeteiligten Dritten zu anonymisieren sind.

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung solcher Bildaufnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass die Daten nur von wenigen Personen eingesehen werden können sollen und die Daten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Es widerspricht jeglichen Sicherheitsstandards und lässt sich auf nicht mit Wochenenden und Ferienabwesenheiten rechtfertigen, dass ein zweimonatiges Aufbewahrungsrecht vorgesehen wird. Eine Vernichtung von nicht an die Strafverfolgung weitergegebenen Bildaufnahmen nach 96 Stunden ist üblich, geboten und praktikabel und wurde auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn bisher auch so in den bestehenden Gemeindereglementen aufgenommen (vgl. z.B. Stadt Olten). Die Minimalanforderungen der Aufbewahrung, Art und Weise der Visionierung sowie der Vernichtung sind im Gesetz aufzunehmen und weitere Details der konkreten Ausgestaltung im Rahmen des Vollzugs klar festzulegen.

**Wir sind damit einverstanden, dass Videoüberwachung zu Verhinderung von Vergehen und Verbrechen, präventiv zur Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben und gegen Eigentum des Gemeinwesens unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden kann. Der im Gesetzestext umschriebene Verwendungszweck „Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ geht über dieses Ziel hinaus und ist zu weit gefasst.**

**Die Verwendung der aufgezeichneten Bilder darf ausserhalb der Strafverfolgung nicht im Belieben der Behörde liegen. Eine Weitergabe des Bildmaterials ist nur an die Strafbehörde zu rechtfertigen. Wir verlangen eine konkrete gesetzliche Grundlage, welche dem Rechnung trägt.**

**Die Rechte unbeteiligter Dritter auf Schutz ihrer Persönlichkeit sind vollumfänglich zu wahren. Es ist ausdrücklich im Gesetz aufzunehmen, dass die Daten von unbeteiligten Dritten zu anonymisieren sind.**

**Eine Vernichtung von nicht an die Strafverfolgung weitergegebenen Bildaufnahmen nach 96 Stunden ist üblich, geboten und entsprechend im Gesetz zu verankern. Minimalanforderungen der Aufbewahrung, Art und Weise der Visionierung sowie der Vernichtung sind im Gesetz aufzunehmen.**

### 3.2 Minimale Anpassungen zur Umsetzung der Abkommen von Schengen und Dublin (§§ 21,32,38)

Mit dem Abkommen von Schengen und Dublin wird vor allem auch die Einführung des Schengener Informationssystem SIS verbunden sein und damit ein grenzüberschreitender Datenaustausch. Millionen von Datensätzen werden gespeichert und ausgetauscht. Auch in der Schweiz wird der Staatsschutz ausgebaut, Informationen zu hauf gesammelt. Durch den Beitritt zu diesem Abkommen muss die Schweiz die Datenschutzrichtlinie der EG sowie die Europaratskonvention 108 einhalten und deren Umsetzung garantieren. Wir befürworten eine konsequente Umsetzung dieser Datenschutzvorgaben. Die Datensammlungen werden immer ausführlicher, grösser und jetzt auch internationaler. Dies verlangt konsequente und wirkungsvolle Massnahmen im Bereich Datenschutz.



In der Botschaft wird die Wegleitung zur Umsetzung von Schengen/Dublin, welche im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen erstellt worden ist, erwähnt. Der Regierungsrat kommt offenbar zum Schluss, dass in drei Bereichen Anpassungen des kantonalen Datenschutzgesetzes notwendig sind. Die Regelung der grenzüberschreitenden Bekanntgabe von Personendaten und die Pflicht zur Amtshilfe sind unbestritten. Wichtig und wesentlich im Zusammenhang mit einem wirkungsvollen und verlässlichen Datenschutz ist der dritte Punkt, die Unabhängigkeit des Beauftragten für Information und Datenschutz. Diese Unabhängigkeit beinhaltet nicht nur das nun vorgeschlagene Beschwerderecht des Datenschutzbeauftragten. Die Umsetzung des EU-Rechts verlangt folgende uns sinnvoll und nachvollziehbar erscheinende Anpassungen:

### 3.2.1 Unabhängigkeit und Sicherstellung einer effektiven Kontrolle

Eine Anstellung des Datenschutzbeauftragten mittels eines Arbeitsvertrages, wie sie aktuell im kantonalen Datenschutzgesetz vorgesehen ist, genügt den Anforderungen nach institutioneller Unabhängigkeit, welche aufgrund der EU-Vorgaben gefordert ist, nicht. Nebst der bereits bestehenden unabhängigen, das heisst nicht weisungsgebundenen Stellung mit administrativer Angliederung an die Staatskanzlei, ist eine Wahl des Datenschutzbeauftragten auf eine bestimmte Amtsdauer zwingende Voraussetzung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit. Wir schlagen die Variante Wahl des Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von 8 Jahren durch den Regierungsrat vor. Auch wenn der solothurnische Datenschutzbeauftragte gemäss eigener Aussage davon ausgeht, man könne ihn aufgrund des Kündigungsschutzes aus seinem Arbeitsvertrag nicht entlassen, ist offenbar bis heute das Verständnis weder von politischer noch von verwaltungsinterner Seite da, dass es sich beim Datenschutzbeauftragten um eine unabhängige Kontrollstelle handelt, welche nicht einfach aufgehoben oder einer Dienststelle angegliedert werden kann (was offenbar in der Vergangenheit gefordert worden ist). Nur durch die Wahl auf eine Amtsdauer wird der Datenschutzbeauftragte zu einer verwaltungsunabhängigen Kontrollstelle und auch als solche anerkannt. Sämtliche umliegenden Kantone sehen in ihren, im Hinblick auf Schengen/Dublin vorgesehenen Gesetzesrevisionen eine Wahl auf eine Amtsdauer vor.

Zu den institutionellen Garantien der Unabhängigkeit und zur wirksamen Wahrnehmung des Datenschutzauftrages gehören auch eine eigene Budgetkompetenz und eine genügende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen, insbesondere wenn eine Wahl durch den Regierungsrat erfolgt (vgl. Wegleitung der KKJPD). Dies verlangt auch die Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie. Heute erscheint der Datenschutzbeauftragte nicht mit einem eigenen Budget. Er verfügt offensichtlich nicht über genügend und eigene Ressourcen. Gemäss seinen Angaben hat er einen Betrag von Fr. 10'000.- pro Jahr zur Verfügung. Im Rechenschaftsbericht von 2005 zeigt sich denn auch, wie beschränkt die Kontrollmöglichkeiten des Datenschutzbeauftragten sind. Die kommenden Herausforderungen an den Datenschutz bedingen denn nicht nur die reaktive Beantwortung von Fragen, sondern eine aktive Kontrolle. Wichtig ist dabei nicht nur die Kontrolle der Handhabung des Datenschutzes verwaltungsintern, sondern auch die Vorabkontrolle ist ein wichtiges Element. Im Weiteren muss die Möglichkeit bestehen, das für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal herbeizuziehen, was auch die Kompetenz zur Anstellung von eigenem Personal beinhalten muss.

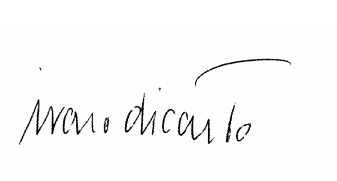
### 3.2.2 Vorabkontrolle

Gemäss der EU-Datenschutzrichtlinie muss gesetzlich eine Pflicht zur Vorabkontrolle von Datenbearbeitung, welche besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich bringen können bestehen. Die geltenden gesetzlichen Regelungen sehen zwar eine Pflicht zur Vorlegung der zu erstellenden Register von Datensammlungen vor. Es besteht aber keine Prüfungs- und Genehmigungspflicht des Datenschutzbeauftragten bei sensiblen Datenbearbeitungen. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechende Verpflichtung zur Vorabkontrolle im Datenschutzgesetz aufzunehmen ist. Gerade auch im Hinblick auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Videoüberwachung müssen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten klarer formuliert werden.

**Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Umsetzung der zwingenden Vorgaben von Schengen/Dublin mit der vorliegenden Vorlage nur mangelhaft und teilweise gar nicht erfolgt. Der vorliegenden Regelung können wir deshalb nicht zustimmen. Wir verlangen wirksamen, unabhängigen Datenschutz und damit auch eine wirksame Kontrolle angesichts des vorhandenen Gefährdungspotentials durch den Missbrauch von Datensammlungen.**

Freundliche Grüsse

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI  
DES KANTONS SOLOTHURN**  
Für die Geschäftsleitung



Ivano Dicono  
Parteisekretär